

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen -

„Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), der §§ 98 - 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen.“

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Landkreis betreibt Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlagen umfassen die Kreismülldeponie Meiningen, die Wertstoffhöfe sowie für die öffentliche Abfallentsorgung bestimmte Anlagen Dritter.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch gesonderte Benutzungsordnungen geregelt. Die Landrätin wird ermächtigt, diese zu erlassen.
- (2) Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer. Dieser kann der Abfallerzeuger oder Beförderer der Abfälle sein.
- (3) Die Benutzungsordnungen können, hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter, Beschränkungen nach Art und Menge vorsehen.
- (4) Mit der Betreibung der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises kann der Landkreis einen Dritten beauftragen.

§ 3

Einzugsbereich

- (1) Der Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlagen umfasst grundsätzlich das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Abfälle, die zur Ablagerung zugelassen sind, aber außerhalb des Landkreises Schmalkalden-Meiningen im Freistaat Thüringen anfallen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises abgelagert werden.
- (3) Abfälle, die zur Ablagerung zugelassen sind, aber außerhalb des Freistaates Thüringen anfallen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung nach ThürAGKrWG abgelagert werden.

§ 4

Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur zugelassene Abfälle angenommen werden. Durch den Landkreis kann die Annahme von Abfällen vorübergehend eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Ablagerung auf der Deponie zugelassene Abfälle sind in der Anlage aufgeführt und haben die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) einzuhalten.
- (3) Wertstoffe im Sinne von § 2 Abs. 7, Schadstoffe im Sinne von § 2 Abs. 8 (auch Bauholzabfälle und teerhaltige Abfälle) sowie Sperrmüll im Sinne von § 2 Abs. 9 der gültigen Abfallsatzung werden auf den Abfallentsorgungsanlagen im haushaltsüblichen Maß angenommen.

(4) Sperrmüll kann mit Anlieferschein, gemäß § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung, angeliefert werden. Eine Anlieferung ohne Anlieferschein ist gegen Gebühr möglich.

(5) Kleinmengen im Sinne dieser Satzung sind Mengen bis zu 100 kg.

§ 5

Anlieferung und Abnahme der Abfälle

(1) Die auf den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen ermöglicht und die Sicherheit der Anlagenbenutzer und -betreiber nicht gefährdet.

Insbesondere gilt:

1. Die Anlieferung soll im geschlossenen Fahrzeug erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen oder Verwehen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
2. Das beauftragte Personal ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, dem Beauftragten des Landkreises genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle bekannt zu geben.
4. Der Landkreis ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Entsorgung oder der Angaben des Benutzers bestehen.
5. Nicht zugelassene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich wieder zu entfernen. Der Landkreis kann die Beseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

(2) Näheres wird in den Benutzungsordnungen nach § 2 Abs. 1 geregelt.

§ 6

Benutzungseinschränkungen

(1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Benutzungsordnungen nach § 2 Abs. 1 kann der Landkreis die Annahme der Abfälle solange verweigern, bis der Benutzer die ihm nach den v.g. Bestimmungen obliegenden Pflichten erfüllt.

(2) Bei Benutzern, die ihren Zahlungspflichten nach der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen trotz Mahnung nicht nachkommen, kann der Landkreis die Annahme der Abfälle von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig machen.

§ 7

Eigentumsübertragung

(1) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 8

Haftung

(1) Die Benutzer haften unbeschadet der Haftung Dritter für Schäden, die durch eine unsachgemäße und den Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der jeweiligen Benutzungsordnung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sowie durch mangelhaften Zustand ihrer technischen Ausrüstung entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizusprechen, die aufgrund solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Für Schäden, die durch einen Beschäftigten des betreibenden Unternehmens verursacht werden, haftet das betreibende Unternehmen.

§ 9

Störungen

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von technischen Störungen oder von Störungen im Betrieb wegen betriebswicht-

tiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Personen, die die Abfallentsorgungsanlagen benutzen wollen, kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 10

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Einzugsbereich gemäß § 3 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle auf der Deponie ablagert,
 3. gegen die im § 5 festgelegten Anliefer- und Abnahmebedingungen verstößt,
 4. Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Abfälle falsch angibt (§ 5 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Gebühren

Bei Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

§ 12

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 27.11.2018 außer Kraft.

Meiningen, den 6.10.23



Greiser
Landrätin



Anlage

Anlage zur Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Zugelassene Abfälle auf der Deponie Meiningen:

AS-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter die 01 03 07* fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton (Erdschlämme, Sandschlämme)
01 04 10	staubige und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03 03 09	Kalkschlammabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 07 99	Abfälle a.n.g.
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (Tonsuspensionen, Emailleschlamm)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Stoffe aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die

	unter 10 02 13* fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08 04	Teilchen und Staub
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11 03	Glasfaserabfall (Mineralfaserabfälle)
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeglas vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen
10 12 99	Abfälle a.n.g. (Schlämme aus Kalksandsteinproduktion)
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20*

- fallen (Glasschleifschlamm)
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
 - 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 - 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen
 - 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
 - 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozesse, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
 - 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
 - 17 01 01 Beton
 - 17 01 02 Ziegel
 - 17 01 03 Fliesen und Keramik
 - 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
 - 17 02 02 Glas
 - 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
 - 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
 - 17 04 05 Eisen und Stahl
 - 17 04 06 Zinn
 - 17 04 07 gemischte Metalle
 - 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
 - 17 05 06 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
 - 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 - 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 - 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
 - 17 06 05* Asbesthaltige Baustoffe
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
 - 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
 - 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
 - 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
 - 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen
 - 19 04 01 verglaste Abfälle
 - 19 08 02 Sandfangrückstände
 - 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 03	Schlämme aus Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen
20 01 02	Glas
20 01 40	Metalle
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehricht

